



**Mobility-Ticket für Bern: Reglement vom 28. September 1997 über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe
(Übernachtungsabgabereglement; ÜAR; SSSB664.21; Teilrevision, 1. Lesung; Anträge**

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen:	Der Stadtrat der Stadt Bern, auf Antrag des Gemeinderats beschliesst:			
	I. Das Reglement vom 28. September 1997 über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):			
gestützt auf <ul style="list-style-type: none">- Artikel 219 ff des Gesetzes vom 29. Oktober 1944¹ über die direkten Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Bern;- Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 6 der Gemeindeordnung vom 30. Juni 1963²	gestützt auf <ul style="list-style-type: none">- <i>Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000³;</i>- <i>Artikel 48 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998⁴</i>			

¹ Steuergesetz (StG); BSG 661.11

² abgelöst durch die Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO); SSSB 101.1

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1 Abgabehoheit Die Einwohnergemeinde Bern (EG Bern) erhebt auf allen entgeltlichen Beherbergungen in der Stadt Bern eine Übernachtungsabgabe (Abgabe).	Art. 1 unverändert			
Art. 2 Verhältnis zum kantonalen Recht Die Abgabe ist unabhängig von der kantonalen Beherbergungsabgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (TFG) ⁵ .	Art. 2 unverändert			
Art. 3 Zweckbindung ¹ Der Reinertrag aus der Erhebung der Abgabe wird ausschliesslich zur Förderung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet, welche vorwiegend im Interesse der Gäste liegen.	Art. 3 Zweckbindung ¹ unverändert ² unverändert	Art. 3 Zweckbindung ¹ unverändert ² unverändert		

³ Steuergesetz (StG); BSG 661.11

⁴ GO; SSSB 101.1

⁵ Art. 24ff. TFG; BSG 935.211

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
<p>² Aus dem Reinertrag ist ferner eine Informations- und Reservationsstelle für private Räume, die an Touristinnen und Touristen vermietet werden (Zimmer, Zimmer mit Frühstück usw.), zu finanzieren.</p> <p>³ Der Reinertrag darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung anderer Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>	<p>³ unverändert</p> <p>⁴ (neu) Der Reinertrag aus dem Mobility-Ticket-Zuschlag gemäss Artikel 5a ist für die Entschädigung der Transportunternehmungen im Zusammenhang mit dem Mobility-Ticket zu verwenden.</p>	<p>³ unverändert</p> <p>⁴ Der Reinertrag aus dem Mobility-Bern-Ticket-Zuschlag gemäss Artikel 5a ist für die Entschädigung der Transportunternehmungen im Zusammenhang mit dem Mobility-Bern-Ticket zu verwenden.</p>		
	<p>Art. 3a Organisation (neu)</p> <p>¹ Die Steuerverwaltung der Stadt Bern (Steuerverwaltung) vollzieht dieses Reglement. Sie ist für das Inkasso der Abgabe verantwortlich und gibt den daraus resultierenden Reinertrag an die Tourismusorganisation der Stadt Bern weiter.</p> <p>² Die Tourismusorganisation der Stadt Bern entscheidet über die bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel aus der Abgabe.</p>		<p>Antrag Theiler: Art. 3a streichen⁶</p>	<p><u>Der Gemeinderat empfiehlt, den Antrag abzulehnen.</u></p> <p><u>Artikel 3a (Organisation) entspricht Artikel 2 des kantonalen Kurtaxen-Musterreglements. Da es sich bei der Übernachtungsabgabe um keine ordentliche Steuer handelt, ist es sinnvoll, die Organisation an dieser Stelle zu regeln.</u></p> <p><u>Seit mehreren Jahren schliesst die Stadt Bern zweijährige bzw. für 2014 einen einjährigen Leistungsvertrag mit Bern Tourismus ab. Durch die Aufga-</u></p>

⁶ **Begründung Antrag Theiler zu Artikel 3a:** Die Aufgaben der Steuerverwaltung sind bereits in Art. 9 ff umschrieben. Hingegen stellt die zwingende Weitergabe des Reinertrages der Übernachtungsabgabe "an die Tourismusorganisation der Stadt Bern" (gemäss Vortrag S.6, 2. Absatz, ist damit "Bern Tourismus" gemeint) ein völlig neues Element dar, das mit dem Zweck der Teilrevision, der Einführung des Mobility-Tickets, überhaupt nichts zu tun hat. Es wäre ein völlig neues Novum, dass eine Steuer rechtlich zwingend einer privaten Organisation mit der Kompetenz, selber über die Verwendung der Mittel zu entscheiden, zukommen würde. Die Zweckbestimmungen der Übernachtungsabgabe gemäss Art. 3 könnten auch auf Grund von Leistungsverträgen mit mehreren Organisationen oder von der Stadt selber erfüllt werden. Der vorgeschlagene Art. 3a ist m. E. rechtlich nicht zulässig. Er widerspricht dem Übertragungsreglement, das bei Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Private Leistungsverträge verlangt. Zudem wird der "Blankocheck" an Bern Tourismus in eine Vorlage hineingeschmuggelt, die ganz andere Zielsetzungen hat.

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
			<p>Antrag BDP/CVP: ³ (neu) Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.⁷</p>	<p><u>benübertragung im Rahmen dieses Leistungsvertrags wird Bern Tourismus zur Tourismusorganisation der Stadt Bern. Falls eines Tages kein Leistungsvertrag mehr mit Bern Tourismus abgeschlossen werden sollte, entfällt selbstverständlich auch der Anspruch von Bern Tourismus auf den Ertrag aus der Übernachtungsabgabe. Artikel 3a widerspricht damit nicht dem Übertragungsreglement.</u></p> <p><u>Das Übertragungsreglement und das Übernachtungsabgabereglement sind auf der gleichen Gesetzesstufe (Reglemente) und können damit auch voneinander abweichende Bestimmungen enthalten.</u></p> <p><u>Der Gemeinderat empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Die Rechnungsführung und das Einsichtsrecht sind bereits Bestandteil des Leistungsvertrags zwischen der Stadt Bern und dem Verein „Bern Tourismus“. Weitergehende Regelungen sind nicht notwendig.</u></p>
<p>Art. 4 Begriffe ¹ Eine abgabepflichtige Beherbergung</p>	<p>Art. 4 unverändert</p>			

⁷ **Begründung Antrag BDP/CVP:** Die bestimmungsmässige Verwendung ist zu kontrollieren. Dieser Absatz ist auch im Musterreglement enthalten.

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
<p>liegt vor, wenn Personen ohne Wohnsitz in der Stadt Bern Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken gegen Entgelt zur Verfügung gestellt erhalten.</p> <p>² Als Beherbergungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche Beherbergungen anbieten.</p>				
<p>2. Abschnitt: Erhebung der Abgabe</p>	<p>2. Abschnitt: Erhebung der Abgabe</p>			
<p>Art. 5 Gegenstand und Höhe der Abgabe</p> <p>¹ Die Abgabe wird für jede entgeltliche Übernachtung erhoben.</p> <p>² Die Abgabehöhe je Übernachtung liegt</p> <p>a. in Gastgewerbebetrieben (wie Hotels, Pensionen) zwischen Fr. 2.50 und Fr. 6.00⁸; in Gemeinschaftsunterkünften (wie Turnhallen, Zivil-</p>	<p>Art. 5 Gegenstand und Höhe der Abgabe</p> <p>¹ unverändert</p> <p>.</p> <p>² Die Abgabe je Übernachtung liegt</p> <p>a. in Gastgewerbebetrieben (wie Hotels, Pensionen, zu <i>touristischen Zwecken vermietete Wohnungen</i>) zwischen Fr. 2.50 und Fr. 6.00;</p> <p>b. in Gemeinschaftsunterkünften (wie</p>		<p>Antrag BDP/CVP:</p> <p>Art. 5 [...]</p> <p>² Die Abgabe je Übernachtung liegt</p> <p>a. in Gastgewerbebetrieben (wie Hotels, Pensionen, zu <i>touristischen Zwecken vermietete Zimmer oder Wohnungen</i>) zwischen [...],¹⁰</p> <p>Antrag 1 Stürmer (EVP):</p> <p>² Die Abgabe je Übernachtung</p>	<p><u>Der Gemeinderat empfiehlt, den Antrag anzunehmen.</u></p> <p><u>Der Gemeinderat empfiehlt, den Antrag abzulehnen.</u></p>

⁸ Abgabesätze ab 1. Januar 2011: s. Gemeinderatsbeschluss Nr. 0419/2010 vom 10. März 2010 (SSSB 664.211)

¹⁰ **Begründung Antrag BDP/CVP:** Über B&B bzw. Airbnb werden sowohl Wohnungen wie auch Zimmer angeboten.

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
<p>schutzanlagen),</p> <p>b. in Unterkunftsstätten des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen zwischen Fr. 1.25 und Fr. 3.00⁹.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgabe fest und beschliesst bis zum 1. April jeden Jahres über allfällige Erhöhungen für das Folgejahr. Die Abgabe darf jährlich um höchstens 5 Prozent erhöht werden.</p>	<p>Turnhallen, Zivilschutzanlagen), in <i>Jugendherbergen</i> sowie auf Campingplätzen zwischen Fr. 1.25 und Fr. 3.00.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt <i>innerhalb der Bandbreite gemäss Absatz 2</i> die Höhe der Abgabe fest und beschliesst bis zum 1. April jeden Jahres über allfällige Erhöhungen für das Folgejahr. Die Abgabe darf jährlich um höchstens 5 Prozent erhöht werden.</p>		<p>tung liegt</p> <p>a. unverändert;</p> <p>b. in Gemeinschaftsunterkünften (wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen), in Jugendherbergen und Backpacker-Hostels sowie auf Campingplätzen zwischen Fr. 1.25 und Fr. 3.00.</p> <p>Antrag 2 Stürmer (EVP):</p> <p>² Die Abgabe je Übernachtung liegt</p> <p>a. in Gastgewerbebetrieben (wie Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, zu touristischen Zwecken vermietete Wohnungen) zwischen Fr. 2.50 und Fr. 6.00;</p> <p>b. in Gemeinschaftsunter-</p>	<p><u>Die Jugendherberge bietet zwar wie das Backpacker-Hotel und andere Hotels Mehrbettzimmer an. Die Jugendherberge unterscheidet sich jedoch zu den anderen Hotels darin, dass die Gewinnorientierung fehlt und Gemeinnützigkeit vorliegt. Eine Ausweitung auf das Backpacker-Hotel würde zahlreiche andere Hotels dazu ermutigen, ebenfalls ein Gesuch zu stellen, zu einem tieferen Ansatz besteuert zu werden. Dies würde voraussichtlich zu finanziellen Ausfällen im höheren fünfstelligen Bereich führen.</u></p> <p><u>Der Gemeinderat empfiehlt, den Antrag abzulehnen.</u></p> <p><u>Die Jugendherberge bietet zwar wie das Backpacker-Hotel und andere Hotels Mehrbettzimmer an. Die Jugendherberge unterscheidet sich jedoch zu den anderen Hotels darin, dass die Gewinnorientierung fehlt und Gemeinnützigkeit vorliegt.</u></p> <p><u>Sollte Antrag 1 angenommen werden,</u></p>

⁹ Abgabesätze ab 1. Januar 2011: s. Gemeinderatsbeschluss Nr. 0419/2010 vom 10. März 2010 (SSSB 664.211)

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
			künftigen (wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen), in Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen zwischen Fr. 1.25 und Fr. 3.00. ¹¹	<u>unterstützt der Gemeinderat Antrag 2 von Herrn Stürmer. Andernfalls sind die finanziellen Ausfälle zu hoch, was vermutlich dazu führen würde, dass Bern Tourismus bei der Stadt mehr Mittel über den Leistungsvertrag beantragen würde. Wie die Jugendherbergen heute organisiert sind, ist zudem eine Gleichstellung mit den Hotels betreffend Abgabe vertretbar, bieten Jugendherbergen doch zunehmend auch nur noch Zimmer mit einer geringen Bettenanzahl an.</u>
	Art. 5a Mobility-Ticket-Zuschlag (neu) <i>¹ Personen, die gemäss Artikel 6 und 7 zur Bezahlung einer Übernachtungsabgabe verpflichtet sind, sowie die sie begleitenden Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren erhalten ein Mobility-Ticket, das sie während ihres Gastau-</i>	Art. 5a MobilityBern-Ticket-Zuschlag <i>⁴³ Personen, die gemäss Artikel 6 und 7 zur Bezahlung einer Übernachtungsabgabe und damit des Bern-Ticket-Zuschlages oder nur des Bern-Ticket-Zuschlages</i>	Antrag BDP/CVP: Art. 5a [...] <i>³ Personen, die [...] oder nur des Bern-Ticket-Zuschlages (Kinder von 6 bis 14 und mit 15 Jahren) verpflichtet sind, [...].¹²</i>	<u>Der Gemeinderat empfiehlt, den Antrag abzulehnen.</u> <i>Die vom Gemeinderat übernommene Formulierung entspricht den Formulierungen und den Regeln wie sie im gesamten System des öffentlichen Verkehrs angewendet werden und dort im sog. Tarif 600 (abgestützt auf das Per-</i>

¹¹ **Begründung Anträge Matthias Stürmer (EVP):** Heute ist es so, dass Backpackers-Herbergen wie das Hotel Glocke an der Rathausgasse 75 dieselbe, reguläre Übernachtungsabgabe wie 5-Stern Hotels in der Höhe von Fr. 2.80 bezahlen müssen. Gleichzeitig müssen Jugendherbergen mit Fr. 1.40 pro Nacht und Gast nur die Hälfte abgeben. Dies obwohl Jugendherbergen in den letzten Jahren immer mehr Hotel-ähnliche Angebote errichtet haben und unterdessen neben den Mehrbettzimmern auch Privatzimmer (Zimmer, in denen die Betten nicht einzeln gebucht werden können) anbieten. Bei geringen Bettenpreisen von rund Fr. 35 pro Nacht fällt diese Ungleichbehandlung ins Gewicht. Deshalb sollte die Gelegenheit dieser Reglementsänderung genutzt werden um diese wettbewerbsverzerrende Situation zu korrigieren. An anderen Tourismusdestinationen im Kanton Bern herrscht schon lange Gleichbehandlung: In Interlaken gibt es einen reduzierten Kurtaxen-Satz für "Gruppenunterkünfte und Camping". Darunter fallen sowohl die Jugendherbergen als auch die Backpacker-Herbergen. Übernachtungsabgaben stellen im Übrigen Tourismusabgaben dar und haben nichts mit Gemeinnützigkeit zu tun. So wird im Übernachtungsreglement der Begriff „Gemeinnützigkeit“ auch nicht erwähnt. Die Jugendherbergen werden bereits auf andere Art für ihre Gemeinnützigkeit unterstützt (Kredite, Subventionen, günstige Mietzinse etc.). Die günstigere Abgabe erhalten die Jugendherbergen, weil sie billige Übernachtungsmöglichkeiten in Mehrbettzimmern bieten. Dasselbe Angebot haben auch Backpackers-Herbergen, weshalb diese gleich wie Jugendherbergen behandelt werden sollten. Es werden zwei (widersprüchliche) Anträge eingereicht, weil die Antwort auf die Kleine Anfrage 2013.SR.000396 „Gleich lange Spiesse für Backpackers und Jugendherbergen“ noch ausstehend ist. Ein Antrag wird danach zurückgezogen. Je nach Zweckmässigkeit soll der eine (Senkung Abgaben von Backpackers-Hostels) oder andere (Erhöhung Abgaben Jugendherbergen) Weg eingeschlagen werden.

¹² **Begründung Antrag BDB/CVP:** Mit 16 Jahren sind Jugendliche sowieso abgabepflichtig (vgl. Art. 6 und 7).

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
	<p><i>fenthalts zur freien Benützung des öffentlichen Verkehrs im Geltungsbereich dieses Fahrausweises berechtigt.</i></p> <p>² <i>Zusätzlich zu den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b festgelegten Abgaben je Übernachtung wird ein Mobility-Ticket-Zuschlag in der Höhe von Fr. 1.50 erhoben. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</i></p> <p>³ <i>Der Mobility-Ticket-Zuschlag wird jeweils auf den Beginn des auf allgemeine Tarifierhöhungen folgenden Kalenderjahres im Umfang der allgemeinen Preiserhöhungen der Transportunternehmen angepasst. Massgebend sind die Preiserhöhungen der Einzelbillette im Geltungsbereich des Mobility-Tickets.</i></p>	<p>(Kinder von 6 bis 16 Jahren) verpflichtet sind, sowie die sie begleitenden Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren erhalten ein MobilityBern-Ticket, das sie während ihres Gastaufenthalts zur freien Benützung des öffentlichen Verkehrs im Geltungsbereich dieses Fahrausweises berechtigt.</p> <p>²¹ <i>Zusätzlich zu den in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b festgelegten Abgaben je Übernachtung wird ein MobilityBern-Ticket-Zuschlag in der Höhe von Fr. 1.50 erhoben. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</i></p> <p>³² <i>Der MobilityBern-Ticket-Zuschlag wird jeweils auf den Beginn des auf allgemeine Tarifierhöhungen folgenden Kalenderjahres im Umfang der allgemeinen Preiserhöhungen der Transportunternehmen angepasst. Massgebend sind die Preiserhöhungen der Einzelbillette im Geltungsbereich des MobilityBern-Tickets.</i></p> <p>⁴ (neu) Die Abgabe des Bern-Tickets an weitere Personen ist</p>		<p><u><i>sonenbeförderungsgesetz und die dazugehörige Verordnung) verwendet wird. Man verwendet in allen Unterlagen und Tarifen den Begriff „Kinder von 6 bis 16 Jahren“, was allgemein anerkannt bedeutet, dass damit Kinder ab dem 6. bis zum 16. Lebensjahr gemeint sind. Im Tarif wird sicherheitshalber und ergänzend sogar noch ausgeführt, dass man damit „Kinder ab vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr“ also „Kinder ab dem 6. bis zum 16. Geburtstag“ meint. Gegenüber Kundinnen und Kunden ist die gewählte Formulierung heute klar verständlich und sie entspricht auch den Libero-Tarifbestimmungen, bei denen man von Kindern unter 16 Jahren spricht.</i></u></p>

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
		untersagt.		
<p>Art. 6 Abgabepflicht Zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist jede Person, die in der Stadt Bern gegen ein Entgelt übernachtet. Artikel 7 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 6 Abgabepflicht Zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist jede Person, die in der Stadt Bern gegen ein Entgelt übernachtet (<i>Übernachtende</i>). Artikel 7 bleibt vorbehalten.</p>			
<p>Art. 7 Abgabebefreiung Von der Abgabepflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern; b. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren; c. Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes im Dienst; d. Personen, die in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen übernachten; e. Wochen- und Kurzaufenthalterinnen und -aufenthalter¹³; f. Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler sowie 	<p>Art. 7 Ausnahmen ¹ Von der Abgabepflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern; b. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren; c. Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes im Dienst; d. Personen, die in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen übernachten; e. Wochen- und Kurzaufenthalterinnen und -aufenthalter¹⁴; f. Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler sowie Jugend- 	<p>Art. 7 Ausnahmen ¹ unverändert</p>	<p>Art. 7 Ausnahmen ¹ unverändert</p>	

¹³ gemäss kantonaler Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt, insb. Art. 9 der Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA); BSG 122.161

¹⁴ gemäss kantonaler Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt, insb. Art. 9 der Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA); BSG 122.161

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
<p>Jugendliche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;</p> <p>g. Asylbewerberinnen und -bewerber, Obdachlose sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind, welche durch die Gemeinde mitfinanziert werden.</p>	<p>liche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;</p> <p>g. Asylbewerberinnen und -bewerber, Obdachlose sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind, welche durch die Gemeinde mitfinanziert werden.</p> <p>² Die Ausnahme gemäss Absatz 1 Buchstabe b gilt für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren nicht für den Mobility-Bern-Zuschlag gemäss Artikel 5a.</p>	<p>² Die Ausnahme gemäss Absatz 1 Buchstabe b gilt für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren nicht für den Mobility-Bern-Ticket-Zuschlag gemäss Artikel 5a-, sofern nicht ein anderer Ausnahmegrund gemäss Absatz 1 zutrifft. Alle anderen von den Abgaben befreiten Personen haben kein Anrecht auf ein Bern-Ticket.</p>	<p><u>Antrag BDP/CVP:</u></p> <p>² Die Ausnahme gemäss Absatz 1 Buchstabe b gilt für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 und mit 15 Jahren nicht für [...].¹⁵</p>	<p>Der Gemeinderat empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.</p> <p><i>Die vom Gemeinderat übernommene Formulierung entspricht den Formulierungen und den Regeln wie sie im gesamten System des öffentlichen Verkehrs angewendet werden und dort im sog. Tarif 600 (abgestützt auf das Personenbeförderungsgesetz und die dazugehörige Verordnung) verwendet wird. Man verwendet in allen Unterlagen und Tarifen den Begriff „Kinder von 6 bis 16 Jahren“, was allgemein anerkannt bedeutet, dass damit Kinder ab dem 6. bis zum 16. Lebensjahr gemeint sind. Im Tarif wird sicherheitshalber und ergänzend sogar noch ausgeführt, dass man damit „Kinder ab vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr“ also „Kinder ab dem 6. bis zum 16. Geburtstag“ meint. Gegenüber Kundinnen und Kunden ist die gewählte Formulierung heute klar verständlich und sie entspricht auch den Libero-Tarifbestimmungen, bei denen man von Kindern unter 16 Jahren</i></p>

¹⁵ **Begründung Antrag BDB/CVP:** Mit 16 Jahren sind Jugendliche sowieso abgabepflichtig (vgl. Art. 6 und 7).

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
				<i>spricht.</i>
3. Abschnitt: Pflichten der Beherbergungsbetriebe	3. Abschnitt: Pflichten der Beherbergungsbetriebe			
<p>Art. 8 Abgabeschuldner Die Abgabe wird von den Beherbergungsbetrieben geschuldet.</p>	<p>Art. 8 Abgabebezug ¹ Die Übernachtungsabgabe wird bei den Beherbergungsbetrieben bezogen. ² (neu) Diese sind Schuldner der Übernachtungsabgabe und haften mit den Übernachtenden solidarisch. ³ (neu) Die Beherbergungsbetriebe erheben von den Übernachtenden die ihrer Betriebskategorie entsprechende Übernachtungsabgabe. Sie können den Übernachtenden die Übernachtungsabgabe gesondert vom Übernachtungsentgelt in Rechnung stellen. ⁴ (neu) Sie haben Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Abgabepflicht ersichtlich sind.</p>	<p>Art. 8 Abgabebezug ¹ unverändert ² unverändert ³ unverändert ⁴ Sie Die Beherbergungsbetriebe haben Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Abgabepflicht ersichtlich sind.</p>		
<p>Art. 9 Registrierung Die Steuerverwaltung der EG Bern (Steuerverwaltung) erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen.</p>	<p>Art. 9 unverändert</p>			

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
<p>Art. 10 Abgabebezug</p> <p>¹ Die Beherbergungsbetriebe erheben von den Übernachtenden die ihrer Betriebskategorie entsprechende Abgabe. Sie können den Übernachtenden die Abgabe gesondert vom Übernachtungsentgelt in Rechnung stellen.</p> <p>² Sie haben Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Abgabepflicht ersichtlich sind.</p>	<p><i>Aufgehoben neu Art. 8 Abs. 3 und 4</i></p>			
<p>Art. 11 Abrechnung</p> <p>¹ Die Beherbergungsbetriebe haben die Abgabe monatlich und unaufgefordert der Steuerverwaltung abzuliefern. Die Abrechnung und Überweisung hat jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonates für die während dieses Monats abgerechneten Übernachtungen zu erfolgen.</p> <p>² Sie haben der Steuerverwaltung auf Verlangen alle für die Feststellung der Abgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Unterlagen zu gewähren bzw. die verlangten Dokumente bereitzustellen.</p>	<p>Art. 11 <i>Ablieferung</i></p> <p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Auf verspätet abgelieferten Abgaben wird vom 31. Tag an ein Verzugszins geschuldet. Dieser entspricht dem vom</p>			

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
<p>³ Auf verspätet abgelieferten Abgaben wird vom 31. Tag an ein Verzugszins geschuldet. Dieser entspricht dem für die direkten Staats- und Gemeindesteuern jeweils durch den Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszins¹⁶.</p>	<p><i>Kanton</i> für die direkten Staats- und Gemeindesteuern (...) jährlich festgelegten Verzugszins.</p> <p>⁴ <i>(neu) Wird die Übernachtungsabgabe von den Beherbergungsbetrieben trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Steuerverwaltung das rechtliche Inkasso ein.</i></p>			
<p>Art. 12 Information Die Beherbergungsbetriebe haben Auszüge aus diesem Reglement und die jeweils gültigen Abgabesätze an für die Übernachtenden sichtbarer Stelle anzuschlagen, aufzulegen oder auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p>	<p>Art. 12 unverändert</p>			
<p>4. Abschnitt: Vollzug</p>	<p>4. Abschnitt: Vollzug</p>			
<p>Art. 13 Behörden ¹ Veranlagung und Bezug der Abgabe obliegen der Steuerverwaltung.</p> <p>² Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik der EG Bern (Direktion für Finanzen, Personal und Informatik) beaufsichtigt den Vollzug dieses Reg-</p>	<p>Art. 13 <i>Veranlagung</i> ¹ unverändert</p> <p>² <i>Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach schriftlicher Mahnung durch die Steuerverwaltung nicht nach, setzt diese den</i></p>			

¹⁶ Art. 155 Abs. 3 StG; BSG 661.11

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
lements.	<i>geschuldeten Betrag für die betreffende Periode nach pflichtgemäßem Ermessen fest.</i>			
Art. 14 Kontrolle Die Steuerverwaltung führt bei den Beherbergungsbetrieben die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Kontrollen durch.	Art. 14 unverändert			
5. Abschnitt: Verfahren	5. Abschnitt: Verfahren			
Art. 15 Ermessensveranlagung ¹ Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach Fristansetzung durch die Steuerverwaltung nicht nach, setzt die Steuerverwaltung die geschuldete Abgabe für die betreffende Periode nach pflichtgemäßem Ermessen fest. ² Gegen eine Ermessensveranlagung kann innert 30 Tagen bei der Finanzdirektion schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Korrektur der Verfügung setzt die Vorlage einer vollständigen Abrechnung für die betreffend Bemessungsperiode voraus.	<i>Aufgehoben Abs. 1 neu in Art. 13 Abs. 2</i>			

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
	<p>Art. 15a Rechtspflege (neu) ¹ Gegen Veranlagungsverfügungen kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. ² Im Übrigen richtet sich die Rechtspflege nach dem Steuergesetz¹⁷.</p>			
<p>Art. 16 Sicherstellung ¹ Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Abgabe durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, so kann die Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des geschuldeten Abgabebetrages eine angemessene Sicherstellung verlangen. ² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen bei der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Art. 16 Sicherstellung ¹ unverändert ² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen bei der zuständigen Direktion Beschwerde erhoben werden.</p>			
<p>6. Abschnitt: Vollstreckung und Strafbestimmungen</p>	<p>6. Abschnitt: Vollstreckung und Strafbestimmungen</p>			

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
<p>Art. 17 Vollstreckungstitel Rechtskräftige Verfügungen und Entscheid, mit denen die geschuldete Abgabe oder Busse festgestellt oder die Sicherstellung angeordnet wird, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 SchKG¹⁸ gleichgestellt.</p>	<p>Art. 17 unverändert</p>			
<p>Art. 18 Widerhandlungen ¹ Beherbergungsbetriebe, die ihre in diesem Reglement festgelegten Pflichten nicht erfüllen, insbesondere indem sie von den Übernachtenden die Abgabe nicht beziehen, über die erhobene Abgabe nicht abrechnen oder die Abgabe nicht an die Steuerverwaltung weiterleiten, können vom Gemeinderat auf Antrag der Steuerverwaltung mit einer Busse bis 1000 Franken¹⁹ belegt werden.</p>	<p>Art. 18 Widerhandlungen ¹ <i>Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Direktion mit einer Busse bis 5000 Franken²¹ belegt werden.</i></p>		<p>Antrag FDP: Art. 18 [...] ¹ Widerhandlungen [...] Busse bis 5000-1000 Franken²³ belegt werden.²⁴</p>	<p><u>Der Gemeinderat empfiehlt, den Antrag abzulehnen.</u> <i><u>Es handelt sich dabei um eine Anpassung an das kantonale Recht. Im Gegensatz zum Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Bern, welches bei Inkrafttreten des Übernachtungsabgabereglements noch in Kraft war, sieht das geltende Steuergesetz vom 21. Mai 2000 für die vollendete oder versuchte Hinterziehung von fakultativen Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von 5000 Franken (statt</u></i></p>

¹⁸ Bundesgesetz vom 11. April 1989 über Schuldbetreibung und Konkurs; SR 281.1

¹⁹ gemäss Art. 221 Abs. 2 StG; BSG 661.11

²¹ gemäss Art. 267 StG; BSG 661.11

²³ gemäss Art. 267 StG; BSG 661.11

²⁴ **Begründung Antrag FDP:** Zweck der Teilrevision ist die Einführung ein Mobility-Tickets für Gäste der Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen), eine Erhöhung der Bussen ist nicht gerechtfertigt

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
<p>² Die Bussenverfügung kann nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Bern²⁰ angefochten werden.</p> <p>³ Nicht abgelieferte Abgaben sind in jedem Falle nachzuzahlen.</p>	<p>² Gegen die Bussenverfügung kann Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998²² und der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.</p> <p>³ unverändert</p>			<p><u>wie bisher 1000 Franken) vor. Die Anpassung hat nichts mit der Einführung des Bern-Tickets zu tun, wird aber sinnvollerweise im Rahmen der laufenden Teilrevision vorgenommen.</u></p>
<p>7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>			
<p>Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement vom 2. Dezember 1973 über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe wird aufgehoben.</p>	<p>Art. 19 unverändert</p>			
<p>Art. 20 Inkrafttreten und Höhe der Abgabe ¹ Das vorliegende Reglement wird nach seiner Annahme durch die Gemeinde und nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde</p>	<p>Art. 20 unverändert</p>			

²⁰ BSG 170.11

²² Art. 58 bis 60 Gemeindegesetz (GG); BSG 170.11

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
<p>durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p> <p>² Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten die Mindestsätze gemäss Artikel 5 Absatz 2.</p>				
				<p><i>Zur Frage, warum die vorliegende Teilrevision des Übernachtungsabgabereglements nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt:</i></p> <p><i>Sowohl die Gemeindeordnung wie auch das Steuergesetz sind seit dem Erlass des Übernachtungsabgabereglements totalrevidiert worden und damit hat sich auch die Zuständigkeit für Änderungen des Reglements geändert. Artikel 36 GO zählt abschliessend die Gegenstände auf, welche der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen. Die Änderung des Übernachtungsabgabereglements fällt nach dieser Aufzählung nicht unter die obligatorische Zuständigkeit der Stimmberechtigten. Auch das kantonale Recht enthält keine übergeordneten Vorgaben, welche die Gemeinden verpflichten würden, Reglemente über Steuern oder Gebühren zwingend den Stimmberechtigten vorzulegen. Die Änderung des Übernachtungsabgabereglements liegt nach geltendem Recht in der Kompetenz des Stadtrats und</i></p>

Übernachtungsreglement alt	Anträge Gemeinderat	Anträge Kommission FSU	Anträge 1. Lesung	Antwort des Gemeinderats
				<i>nicht in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten.</i>

Bern, 15. Januar 2014